

Fußballverein

Sportfreunde Forchheim

1911 e.V.

Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Inhalt

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Gerichtsstand
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaft

B Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren
- § 8 Beitragseinzug, Anschrift und Abteilungszugehörigkeit
- § 9 Einrichtungen des Vereins, Vereinsinteresse und Maßregelung
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Der geschäftsführende Vorstand
- § 17 Der Gesamtvorstand
- § 18 Abteilungen

E Vereinsjugend

- § 19 Vereinsjugend

F Sonstige Bestimmungen

- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung
- § 23 Datenschutz im Verein

G Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 1.1 Der am 05.06.1911 in Forchheim gegründete Sportverein wird als Fußballverein Sportfreunde Forchheim 1911 e.V. geführt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blau-schwarz-blau.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- 3.1 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und der zuständigen Landesfachverbände. Soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei denen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.
- 3.2 Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsordnung des Badischen Sportbundes und der diesem angeschlossenen Fachverbände.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4.3 Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zuordnung zu einer/mehreren Abteilungen ist im Einvernehmen mit dieser/diesen festzulegen.
- 4.4 Mit der schriftlichen Bestätigung ist der Antragsteller Mitglied des Vereins. Im Falle einer Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

- 5.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 5.4 Ehrenmitglieder wird, wer vom vollendeten 14. Lebensjahr an 50 Jahre dem Verein angehört hat.
Wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben hat kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- 5.5 Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt (Kündigung) aus dem Verein (§ 6.2)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6.3)
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch Auflösung des Vereins (§ 24)
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (30.09.) erklärt werden. Austrittserklärungen (Kündigungen) müssen eigenhändig, bei einem Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein. Die Kündigung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung.
- 6.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Handlungen.

- 6.4 Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Dessen Entscheidung ist endgültig und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren

- 7.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 7.2 Es können außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen) und abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 7.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen), der abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.5 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 7.6 Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Beitragseinzug, Anschrift und Abteilungszugehörigkeit

- 8.1 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Abteilungszugehörigkeit mitzuteilen.
- 8.2 Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift zum Mandat eingezogen.

- 8.3 Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift zum Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8.4 Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Einrichtungen des Vereins, Vereinsinteresse und Maßregelung

- 9.1 Für alle Mitglieder des Vereins sind die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verbindlich.
- 9.2 Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 9.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen könnte.
- 9.4 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind zu begründen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 10.1 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 10.2 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte ausgeschlossen.
- 10.3 Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

D Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand.

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 12.3 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 12.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

- 12.5 Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende der §§ 12.2, 12.3 und 12.4 ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 12.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 12.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 12.8 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 13.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 13.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- 13.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 13.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13.9 Jedes Mitglied hat mit dem Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.10 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Gesamtvorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung;
- Bestätigung der Jugendordnung;
- Genehmigung von Beträgen und Darlehen ab 50.000 € pro Objekt;
- Veräußerung von Grundbesitz;
- Veräußerung von Objekten ab 50.000 €;
- Gewährung von Bürgschaften;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

15.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 entsprechend.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

16.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem 3. Vorsitzenden;
- dem Finanzvorstand;
- dem Schriftführer;

- 16.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 16.3 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 16.4 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 16.5 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 16.6 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 16.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 16.8 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, des Jugendvorstandes und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 16.9 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 16.10 Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- 17.1 Der Gesamtvorstand besteht aus
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Jugendleiter,
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen,
 - dem Leiter der Mitgliederverwaltung,
 - dem Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Leiter Veranstaltungsmanagement,
 - dem Leiter Sponsoring und Marketing,
 - dem Leiter Technik,
 - dem Leiter der AH,
 - den Beisitzern.
- 17.2 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 17.3 Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Jugendleiters und den Leitern der einzelnen Abteilungen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 17.4 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 17.5 Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 17.6 Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- 17.7 Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Abteilungen

- 18.1** Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen verschiedene Abteilungen (Stand 01.01.2014: Fußball, Leichtathletik, Gymnastik, Triathlon).
- 18.2** Der Gesamtvorstand kann die Gründung von neuen Abteilungen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 18.3** Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 18.4** Die Abteilung wird durch ihren Leiter und dessen Stellvertreter geleitet.
- 18.5** Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 18.6** Der Gesamtvorstand kann die Auflösung einer Abteilung auf Antrag der Abteilung und/oder des geschäftsführenden Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 18.7** Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren.
- 18.8** Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

- 19.1** Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle, die als Aktive am Jugendsport teilnehmen. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- 19.2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 19.3 Organe der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung festgelegt.
- 19.4 Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 19.5 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

F Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 20.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 20.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

- 21.1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss unter anderem folgende Ordnungen zu erlassen:
- Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung
- 21.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

21.3 Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen oder aufgehoben.

§ 22 Haftung

22.1 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren oder bei Unfällen auf dem Vereinsgelände, haftet der Verein im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Sportunfall- bzw. Haftpflichtversicherung.

22.2 Für schuldhafte Schäden an Vermögensgegenstände des Vereins haftet das Mitglied.

22.3 Der Verein haftet nicht für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Gegenständen auf der Sportanlage und sonstigen, vom Verein genutzten Übungsstätten.

22.4 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Vorgaben nach § 31a BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Datenschutz im Verein

23.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

23.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 23.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 24.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 24.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 24.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rheinstetten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 24.5 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 25.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ???.?.2013 beschlossen.
- 25.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 25.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rheinstetten, 15.11.2013

Michael Leimenstoll
(1. Vorsitzender)

Roland Ehrmann
(2. Vorsitzender)

Marcel Schorb
(3. Vorsitzender)